

BL_GERICHTE 460 13 9 vom 3. Dezember 2012

BL Gerichte, 2012-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_13_9

FR: BL_GERICHTE 460 13 9 du 3 décembre 2012

IT: BL_GERICHTE 460 13 9 del 3 dicembre 2012

Regeste

Mehrfache versuchte Nötigung

Erwägungen

E. 40

Tagessätzen zu jeweils CHF 170.-- als dem Verschulden entsprechend gerecht qualifiziert hat (E. II. d S. 11 f.), andererseits jedoch im Urteilsdispositiv eine bedingt vollziehbare Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu jeweils CHF 170.-- festgesetzt hat. Nach Ansicht des Kantonsgerichts ergibt sich dabei im Kontext nicht zweifelsfrei, ob es nun der Wille der Vorinstanz gewesen ist, die Beschuldigte zu einer Strafe von 40 oder von 20 Tagessätzen Geldstrafe zu verurteilen. Gemäss Art. 83 Abs. 1 StPO nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor, wenn das Dispositiv eines Entscheids unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder mit der Begründung im Widerspruch steht. Vorliegend hat offenbar trotz des offensichtlichen Widerspruchs im Strafmass zwischen Urteilsbegründung und Urteilsdispositiv keine der Parteien eine Erläuterung verlangt. Zuzufolge dieser Unklarheit geht daher das Kantonsgericht angesichts des Umstandes, wonach praxisgemäss lediglich das Urteilsdispositiv, nicht aber die Urteilsbegründung in Rechtskraft erwächst (vgl. Nils Stohner, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, N 19 zu Art. 81 StPO, mit Hinweis), bei der Strafzumessung vom Strafmass gemäss Urteilsdispositiv, mithin von einer Geldstrafe zu 20 Tagessätzen, aus. Nachdem des Weiteren keine der Parteien die Höhe und die Anzahl der Tagessätze per se angefochten hat, sieht das Kantonsgericht hinsichtlich der konkreten Strafzumessung gestützt auf Art. 404 Abs. 1 StPO, wonach das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten überprüft, nach den entsprechenden Ausführungen zur rechtlichen Würdigung (oben E. 4.2) keine Veranlassung, von den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (E. II. S. 10 ff.) abzuweichen, weshalb an vorliegender Stelle darauf zu verweisen ist. Den Depositionen der Beschuldigten ist zu entgegenen, dass der langjährige familiäre Konflikt und der Umstand, wonach die inkriminierten Äusserungen im Rahmen von Telefonaten gefallen sind, in welchen sich wohl beide Seiten eines eher unfreundlichen Tons bedient haben, genauso wie die lange Verfahrensdauer bereits von der Vorinstanz zu Gunsten der Beschuldigten berücksichtigt worden sind. Die Tatsache, dass die Beschuldigte keine Vorstrafen aufweist, ist jedoch entgegen deren Ansicht im Sinne eines üblichen sozialadäquaten Verhaltens lediglich neutral zu werten. Bezüglich der Integration in die Arbeitswelt ist zu bemerken, dass das Kantonsgericht nicht annimmt, dass die vorliegende Verurteilung wegen mehrfacher versuchter Nötigung im Rahmen eines Familienstreits zu einem Stellenverlust der Beschuldigten führen wird. Selbst wenn aber die Verurteilung konkrete Konsequenzen

auf die berufliche Tätigkeit habe sollte, ändert dies nichts an der Strafbarkeit des Verhaltens der Beschuldigten und wäre lediglich eine Folge desselben. Demzufolge geht das Kantonsgericht ebenfalls von einem mittleren Verschulden aus und die Beschuldigte ist in Würdigung aller massgeblichen persönlichen und sachverhaltsbezogenen Umstände sowie unter Berücksichtigung vergleichbarer Praxis der mehrfachen versuchten Nötigung schuldig zu erklären und zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu jeweils CHF 170.--, bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu verurteilen. 6. Da die erstinstanzliche Verurteilung der Beschuldigten in Abweisung von deren Berufung zu bestätigen ist, erübrigen sich an vorliegender Stelle weitere Ausführungen zum angefochtenen Kostenentscheid des Strafgerichts und es ist festzustellen, dass sowohl die Auferlegung der vorinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 3'265.-- als auch die Verurteilung zu Schadenersatz in Höhe der Friedensrichterkosten von CHF 280.-- nicht zu beanstanden sind. 7. Bei diesem Verfahrensausgang gehen nach Art. 428 Abs. 1 StPO die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 4'200.-- (beinhaltend eine Gebühr von CHF 4'000.-- sowie Auslagen von CHF 200.--) zu Lasten der Beschuldigten. Diese wird ausserdem dazu verurteilt, den Privatklägern für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung gemäss der Honorarnote deren Rechtsvertreters in der Höhe von CHF 5'762.70 (22 Stunden Aufwand zu je CHF 230.-- pro Stunde plus Auslagen von CHF 275.85 sowie 8% Mehrwertsteuer von CHF 426.85) zu bezahlen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Stundenansatz des Rechtsvertreters der Privatkläger angesichts des Umstandes, wonach im vorliegenden Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art erkennbar sind, auf den praxisgemässen Ansatz des Kantonsgerichts von CHF 280.-- auf CHF 230.--pro Stunde herabzusetzen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.